

**Niederschrift über die Gemeinderatssitzung der Ortsgemeinde Obererbach am 07.03.2012 um 19:00 Uhr, im Mehrzweckraum der Erbachhalle.**

**TOP 1**

**Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012**

Der Ortsbürgermeister Reinhard Krämer begrüßte hierzu Herrn Peter Fischer von der Verbandsgemeindeverwaltung Wallmerod.

Herrn Peter Fischer stellte unter Verteilung von Tischvorlagen den Haushaltsplan vor und erläuterte diesen dem Plenum.

Nach eingehender Diskussion des vorliegenden Haushaltplanes und nach Beantwortung verschiedener Fragen seitens der Ratsmitglieder, die an Herrn Fischer gestellt wurden, verlässt dieser nach diesem TOP wieder die Ratssitzung.

Jedem Ratsmitglied lag eine Kopie des neuen Haushaltes vor.

Der Ortsgemeinderat beschliesst aufgrund von § 95 Gemeindeordnung

Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl.S.135), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 07.04.2009 (GVBl. S. 162), folgende Haushaltssatzung:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

**1. im Ergebnishaushalt**

- der Gesamtbetrag der Erträge auf	412.235 Euro
- der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	449.570 Euro
<b>der Jahresfehlbetrag auf</b>	<b>-37.335 Euro</b>

**2. im Finanzhaushalt**

- die ordentlichen Einzahlungen auf	379.295 Euro
- die ordentlichen Auszahlungen auf	377.765 Euro

**der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -1.530Euro**

- die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
- die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro

**der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 0 Euro**

- die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	128.500 Euro
- die Auszahlung aus Investitionstätigkeit auf	209.000 Euro

**der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Inv. Tätigkeit auf -80.500 Euro**

- die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	81.960 Euro
- die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	2.990 Euro

**der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanz. – Tätigkeit auf 78.970 Euro**

- der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	589.755 Euro
- der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	589.755 Euro

**§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite	<b>0 Euro</b>
---------------------------------------	---------------

**§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen	<b>0 Euro</b>
Summe der Verpflichtungsermächtigungen	<b>0 Euro</b>

**§ 4 Steuersätze**

die Steuersätze bleiben unverändert bei

- Grundsteuer A	<b>285 %</b>
- Grundsteuer B	<b>338 %</b>
- Gewerbesteuer	<b>330 %</b>

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den 1. Hund (Hebesatzerhöhung)	<b>30,00 Euro</b>
--------------------------------------	-------------------

- für den 2. Hund (Hebesatzerhöhung)	<b>50,00 Euro</b>
- für jeden weiteren Hund (Hebesatzerhöhung)	<b>80,00 Euro</b>
- für den 1. gefährlichen Hund	<b>400,00 Euro</b>
- für den 2. gefährlichen Hund	<b>500,00 Euro</b>
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	<b>600,00 Euro</b>

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der Ortsgemeinde Obererbach für das Haushaltsjahr 2012 zu.

**Abstimmungsergebnis: 13 ja (einstimmig)**

**TOP 2**

**Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme am Wettbewerb:  
„Unser Dorf hat Zukunft“.**

Jedem Ratsmitglied lag das Anschreiben vor.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Obererbach nimmt an dem Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ teil.

**Abstimmungsergebnis: 13 nein (einstimmig)**

**TOP 3**

**Ausbau der Lindenbergstraße**

- a) Widmung der Verkehrsanlage
- b) Grundsatzbeschluss
- c) Festsetzung des Gemeindeanteiles an den beitragsfähigen Aufwendungen
- d) Festsetzung des Ausbauprogramms

Über die Zahlungsabwicklungen wird zu einem späteren Zeitpunkt beraten.  
Wegen Befangenheit durften die Ratsmitglieder Markus Schaaf, Thorsten Bernhard sowie der Ortsbürgermeister Reinhard Krämer zu diesem TOP nicht mit abstimmen und verließen den Ratstisch.  
Der 1. Beigeordnete Volker Blum übernahm zu diesem TOP den Vorsitz.

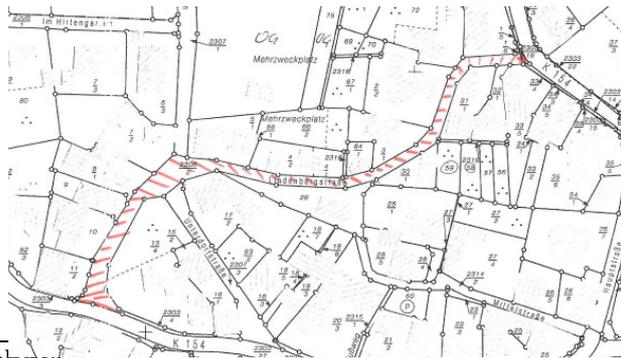
**Zu a) Widmung der Straße „Lindenbergstraße“ für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**

Bei der „Lindenbergstraße“ handelt es sich um eine Verkehrsanlage, die bereits seit Jahrzehnten für den öffentlichen Verkehr genutzt wird.  
Aus der Aktenlage ist jedoch nicht nachweisbar, ob diese Verkehrsanlage seinerzeit öffentlich gewidmet wurde. Selbst wenn seinerzeit eine Widmung erfolgt ist, genügt diese nicht den heutigen Anforderungen der Rechtsprechung an den derartigen Widmungsakt (insbesondere hinsichtlich der Frage der Bestimmtheit, wo eine parzellengenaue Angabe der gewidmeten Fläche gefordert wird).  
Da eine Verkehrsanlage den Charakter der Öffentlichkeit im Rechtssinne erst durch eine formell ordnungsgemäße Widmung erlangt und dieser Aspekt eine der Grundvoraussetzungen für eine Beitragserhebung ist, ist aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der v. g. Verkehrsanlage vor Beginn der Ausbaumaßnahme unbedingt erforderlich und ordnungsgemäß nachzuholen.  
Neben dem Ratsbeschluss ist die öffentliche Bekanntmachung einer förmlichen Widmungsverfügung erforderlich.

**Beschluss:**

**Unter Hinweis auf die Bestimmungen § 36 Abs. 1 und 2 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz – LStrG – in der Fassung vom 01.08.1977 beschließt der Gemeinderat, die nachfolgenden Verkehrsflächen als Gemeindestraße zu widmen.**

<b>Bezeichnung</b>	<b>verlaufend von - bis</b>	<b>Tag der Verkehrsübergabe</b>
<b>„Lindenbergstraße“</b>	verlaufend zwischen den Einmündungen der K 154 -Hauptstraße-	Nach dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe und Widmung



<b>Abstimmungsergebnis</b>	
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder einschl. Vorsitzender	13
Zahl der anwesenden Ratsmitglieder	12
Davon stimmberechtigt	10
Ja-Stimmen	10
Nein-Stimmen	-
Stimmenthaltungen:	-
Ungültige Stimmen:	-

**Zu b) Ausbau der „Lindenbergstraße“ (Grundsatzbeschluss)- verlaufend zwischen den Einmündungen der K 154 -Hauptstraße-**

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt, die „Lindenbergstraße“ im Jahre 2012 auszubauen.**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder einschl. Vorsitzender	13
Zahl der anwesenden Ratsmitglieder	12
Davon stimmberechtigt	10
Ja-Stimmen	10
Nein-Stimmen	-
Stimmenthaltungen:	-
Ungültige Stimmen:	-

**Zu c) Festsetzung des Gemeindeanteiles an den beitragsfähigen Aufwendungen**

Der Ausbau der „Lindenbergstraße“ stellt eine beitragspflichtige Maßnahme dar. Rechtsgrundlage für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz – KAG – und die Satzung der Ortsgemeinde Obererbach über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen. Gemäß § 10 Abs. 4 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25% Gemeindeanteil für reinen Anliegerverkehr. Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist,

zwischen geringerem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr 25%

zwischen erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr 35-45 %

bei überwiegendem Durchgangsverkehr 55-65 %

zwischen überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr 70%.

Das Vorteilsprinzip gibt der Gemeinde bei der Bestimmung des Gemeindeanteiles einen Rahmen vor, der sowohl ausfüllungsfähig, als auch ausfüllungsbedürftig ist. Die Rechtsprechung billigt den Gemeinden deshalb einen gewissen „Einschätzungsspielraum“ und ein „Bewertungsermessen“ zu, da eine sichere Prognose über das genaue prozentuale Verhältnis zwischen Gemeindeanteil und Eigentümeranteil nicht möglich ist. Das OVG – Rheinland-Pfalz schließt sich dem an und belässt den Gemeinden einen – gerichtlich nachprüfbaren – Beurteilungsspielraum von +/- 5 % im Einzelfall.

Die Verkehrsanlage „Lindenbergstraße“ hat bezüglich der verschiedenen Teileinrichtungen Fahrbahn und Gehwege, keine unterschiedlichen Verkehrsfunktionen.

Bei der o. g. Verkehrsanlage handelt es sich unseres Erachtens um eine Anliegerstraße, mit geringem Durchgangsverkehr, sodass der Basiswert von 25 % festzusetzen ist.

#### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat setzt für den Ausbau der „Lindenbergstraße“ einen Gemeindeanteil in Höhe von 30 v. H. fest.**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder einschl. Vorsitzender	13
Zahl der anwesenden Ratsmitglieder	12
Davon stimmberechtigt	10
Ja-Stimmen	10
Nein-Stimmen	-
Stimmenthaltungen:	-
Ungültige Stimmen:	-

#### **Zu d) Festsetzung des Ausbauprogramms**

Die Ausbauplanung wurde den Anliegern vom Ingenieurbüro Udo Friedrich am 14.02.2012 vorgestellt und im Anschluss erörtert.

Der Anspruch auf einen Ausbaubeitrag entsteht gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG), wenn die Bauarbeiten an der Verkehrsanlage abgeschlossen sind und sobald der entstandene Aufwand feststellbar ist. Der Ausbaaufwand ist berechenbar und feststellbar, wenn das Ausbauprogramm abgeschlossen und die Kosten ermittelbar sind. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 KAG zählen zum Ausbau alle Maßnahmen, die der Erneuerung und Verbesserung der Verkehrsanlagen dienen. Gegenstand des Ausbauprogramms sind danach neben den bautechnischen erforderlichen Arbeiten zur Verwirklichung des Straßenausbaus auch weitere für die Erneuerung und Verbesserung der Straße notwendige oder nützliche und damit dienende Aufwendungen.

#### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt das Ausbauprogramm in der vorgelegten und mit den Anliegern abgestimmten Form. Der abgestimmte Gestaltungs- und Straßenplan sowie das Bauprogramm des Ingenieurbüros Udo Friedrich sind Bestandteil der Beschlussvorlage.**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder einschl. Vorsitzender	13
Zahl der anwesenden Ratsmitglieder	12
Davon stimmberechtigt	10
Ja-Stimmen	10
Nein-Stimmen	-
Stimmenthaltungen:	-
Ungültige Stimmen:	-

In v. G. Angelegenheit fand am 10.03.2012 eine erneute Begehung mit Herrn

Udo Friedrichs von dem gleichnamigem Ingenieurbüro unter Beteiligung von unserem Ortsbürgermeister Reinhard Krämer und dem Ratsmitglied Richard Müller statt. Bei dieser Gelegenheit wurden auch noch einzelne Fragen und Anregungen die von den Anwohnern vorgetragen wurden, wohlwollend mit in die Planungen (Feinabstimmung) einbezogen.

#### **TOP 4**

#### **Vertragsangelegenheiten: Aktions- und Finanzverbund Windenergie**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wallmerod hat in seiner Sitzung am 15.12.2012 Bürgermeister Lütkefedder beauftragt mit allen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde eine einvernehmliche Vereinbarung herbeizuführen.

Diese Vereinbarung ist zwischenzeitlich erstellt, wurde auf Verwaltungsebene abgestimmt und einer rechtlichen Prüfung durch einen Fachanwalt unterzogen. Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 der Vereinbarung zugestimmt und den Bürgermeister beauftragt die Zustimmung der einzelnen Ortsgemeinden einzuholen. Den Ortsgemeinden wurde in den letzten Ortsbürgermeisterkonferenzen ein Überblick über die aktuellen Neuansätze und den Planungssachstand zur Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde Wallmerod gegeben. Hierbei wurden auch die planerischen Möglichkeiten und die Methodik zur Neuordnung der Windenergienutzung erläutert. In der Ortsbürgermeisterkonferenz am 23.02.2012 hat Bürgermeister Lütkefedder die Vereinbarung vorgestellt und erläutert. Weitere Informationen zur Vereinbarung „Aufwind nutzen! – Aktions- und Finanzverbund Windenergie der Verbandsgemeinde Wallmerod und ihrer Ortsgemeinden“:

Der Rat der Verbandsgemeinde Wallmerod hat am 01. Juli 2010 das Aktionsprogramm „Energie 2020“ beschlossen u.a. mit dem Ziel, „den Einsatz regenerativer Energien zu verstärken“. Im Zuge der Umsetzung der Energiewende insbesondere nach den Beschlüssen auf Bundes- und Landesebene im Jahr 2011 ist nunmehr verstärkt auch die Nutzung der Windenergie im Fokus. Dieser Aktions- und Finanzverbund „Windenergie“ (AUFWIND nutzen!) regelt einvernehmlich die weitere Vorgehensweise bei der Entwicklung der Windenergie in den verbandsangehörigen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Wallmerod.

Die Energiegewinnung von Windkraftanlagen wird sowohl Bundes- als auch landespolitisch gefördert und ist nach dem Baugesetzbuch privilegiert. Die Zielsetzungen, die eine Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2020 um 40% vorsehen, sollen umgesetzt werden. Wegen der hohen Raumbedeutung, dem Eingriff in das Landschaftsbild, der über die eigene Gemarkung hinauswirkt und die Notwendigkeit des Anschlusses an überörtliche Netze erscheint es aus Gründen der Solidarität angemessen, hier durch eine einvernehmliche Vereinbarung zu einem gerechten Vorteils- und Lastenausgleich bei der Errichtung und beim Betrieb von Windkraftanlagen zu kommen. Zur Neuerrichtung von Windkraftanlagen soll die weitere Darstellung von Sondergebietsflächen zur Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde geprüft werden. Das Repowering von bestehenden Anlagen auf ausgewiesenen Flächen soll grundsätzlich ermöglicht und in die Regelungen einbezogen werden. Um zu einem fairen und gerechten Interessenausgleich der Ortsgemeinden untereinander bei zutragen, bekennen sich die Verbandsgemeinde Wallmerod und die verbandsangehörigen Ortsgemeinden zum Aktions- und Finanzverbund „Windenergie“ (AUFWIND nutzen!). Sinn der Regelung ist es, aufgrund der gemarkungsübergreifenden Wirkung der Windkraftanlagen neben den direkt betroffenen Standortgemeinden auch die sonstigen verbandsangehörigen Ortsgemeinden, auf deren Gemarkungen keine Windkraftanlagen errichtet werden können, an den Einnahmen aus der Windenergienutzung angemessen zu beteiligen.

Im Bereich der Verbandsgemeinde Wallmerod sind bereits 4 Windräder vorhanden. Hiervon liegen 3 Anlagen im Bereich der Konzentrationsfläche, des im Dezember 2004 in Kraft getretenen, steuernden Teilflächennutzungsplanes Windenergie. Außerhalb dieser Konzentrationsfläche sind Windkraftanlagen derzeit nicht zulässig (Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Vor Genehmigung und Errichtung weiterer Windkraftanlagen, die nur auf Konzentrationsflächen (Windpark mit mind. 3 WKA) möglich sind, ist formal die Fortschreibung bzw. Ergänzung des steuernden Flächennutzungsplanes durch die Verbandsgemeinde Wallmerod durchzuführen.

#### **Beschluss:**

**Der Ortsgemeinderat stimmt der vorliegenden Vereinbarung zu und beauftragt den Ortsbürgermeister mit der Unterzeichnung der Vereinbarung.**

**Abstimmungsergebnis: 13 ja (einstimmig)**

## **TOP 5**

### **Mitteilung des Ortsbürgermeisters**

☛ Die Aktion „Saubere Landschaft 2012“ findet in unserer Gemeinde am Sa. 21.04. um 10:00 Uhr statt. Wir treffen uns am Feuerwehrhaus und gehen von dort aus in allen Richtungen. Im Anschluss gibt es wieder eine kleine Stärkung.

☛ In der letzten Woche hat die Fa. Müller damit begonnen die Leuchtmittel in den Straßenlampen auf sparsamere Mittel umzustellen. Dabei werden die Quecksilberdampflampen (HPL 80 W) gegen die umweltfreundlicheren Natriumdampflampen (NAV 50 W) und die doppelblühenden Neonröhren (2x30W) gegen einblühende Aura-Röhren (30W) mit Reflektor ausgetauscht. Rechnerisch dürfte dies eine Einsparung von ca. 30 – 35 % bringen.

## **TOP 6**

### **Verschiedenes**

Auf Anregung aus dem Plenum soll der Kanaldeckel in Höhe der Hauptstrasse 1 dem Strassenbelag angeglichen werden.